

**Aufarbeitung der Missstände bei der
Unterbringung von Kindern durch die
Landeshauptstadt München**

seit 1945:

**Erhöhung der Mittel für die wissenschaftliche
Aufarbeitung, Dritte Finanzierung der
Soforthilfen, weitere Mittelbedarfe**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09615

4 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 13.06.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Aufarbeitung der Missstände bei der Unterbringung von Kindern durch die Landeshauptstadt München seit 1945
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Änderung der wissenschaftlichen Aufarbeitung von einer Beauftragung im Vergabeverfahren in eine Public-Public-Partnership● Erhöhung der Mittel für die wissenschaftliche Aufarbeitung● Benötigte Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit● Zusätzlicher Mittelbedarf für die Anlaufstelle für Betroffene● Benötigte Mittel für die Geschäftsführung der Expert*innenkommission

Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none"> ● Die Kosten dieser Maßnahme betragen in 2023 1.710.885 €, ● in 2024 305.364 €, ● in 2025 345.590 € und ● in 2026 145.590 €.
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none"> ● Zustimmung zu den vorgeschlagenen Mittelbedarfen im Rahmen der Aufarbeitung der Missstände bei der Unterbringung von Kindern durch die Landeshauptstadt München seit 1945
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none"> ● Institutioneller Missbrauch ● Schutz von Kindern* und Jugendlichen* ● Finanzierung Aufarbeitung
Ortsangabe	-/-

**Aufarbeitung der Missstände bei der
Unterbringung von Kindern durch die
Landeshauptstadt München
seit 1945:
Erhöhung der Mittel für die wissenschaftliche
Aufarbeitung, Dritte Finanzierung der
Soforthilfen, weitere Mittelbedarfe**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09615

Vorblatt zum

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 13.06.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag der Referentin.....	1
1 Unabhängige Expert*innenkommission.....	3
2 Beschlussvorlage auf Grundlage der Empfehlungen der unabhängigen Expert*innenkommission.....	5
3 Empfehlung: Wissenschaftliche Aufarbeitung der Missstände bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen.....	5
3.1 Durchführung der wissenschaftlichen Aufarbeitung im Rahmen einer Public-Public- Partnership.....	5
3.2 Erhöhung der Mittel für die wissenschaftliche Aufarbeitung.....	7
4 Empfehlung: Anerkennungssystem auf Landesebene.....	8
5 Empfehlung: Öffentlichkeitskampagne.....	11
6 Empfehlung: Weitere Mittelaufstockung für Soforthilfen.....	12
7 Anrechenbarkeit von Anerkennungsleistungen und/oder Soforthilfen.....	14
8 Empfehlung: Zusätzlicher Mittelbedarf für die Anlaufstelle für Betroffene.....	14
9 Empfehlung: Einrichtung einer 0,5 VZÄ für die Geschäftsführung der Expert*innenkommission.....	15
10 Zusätzlicher Büroraumbedarf.....	16
11 Darstellung der benötigten Mittel.....	16
11.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	18
11.2 Messung des nicht monetären Nutzens.....	19
11.3 Finanzierung.....	20
II. Antrag der Referentin.....	21
III. Beschluss.....	23

Schreiben des Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Stellungnahme der Stadtkämmerei
Stellungnahme des Kommunalreferat
Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferat

Anlage 1
Anlage 2
Anlage 3
Anlage 4

**Aufarbeitung der Missstände bei der
Unterbringung von Kindern durch die
Landeshauptstadt München
seit 1945:**

**Erhöhung der Mittel für die wissenschaftliche
Aufarbeitung, Dritte Finanzierung der
Soforthilfen, weitere Mittelbedarfe**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09615

4 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 13.06.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Im Antrag „Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in den Heimen der Landeshauptstadt München aufarbeiten“ von der SPD / Volt-Fraktion, Fraktion Die Grünen-Rosa Liste vom 01.02.2021 (Antrag Nr. 20-26 / A 00988) wurde beantragt, eine unabhängige Kommission zur Aufdeckung und Aufarbeitung von Missbrauchsfällen an Kindern und Jugendlichen in den Heimen der Landeshauptstadt München (LHM) bzw. von der LHM belegten Heimen einzurichten.

Bereits im Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA) am 24.10.2017 und in der Vollversammlung (VV) am 23.11.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09903) wurde eine Hauptstudie mit folgendem Titel vorgeschlagen: „Schutz und Wohlbefinden - Verbesserung der Lebensbedingungen in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe und in Pflegefamilien in der Landeshauptstadt München“.

Im Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA) am 06.07.2021 und in der Vollversammlung (VV) am 28.07.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03275) wurde das weitere Vorgehen zum Thema Aufarbeitung der Missstände bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Landeshauptstadt München (LHM) von 1945 bis 1999 vorgelegt und beschlossen. Im nächsten Schritt wurde im KJHA am 26.10.2021 und in der VV am 25.11.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04703) die Besetzung einer Expert*innenkommission beschlossen, die den gesamten Aufarbeitungsprozess als

unabhängiges Gremium steuern und begleiten soll. Mit dieser Vorlage wurde der Antrag Nr. 20-26 / A 00988 geschäftsordnungsgemäß erledigt.

Im KJHA am 03.05.2022 sowie in der VV am 18.05.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06265) wurde eine erste Finanzierung der verschiedenen für die Aufarbeitung benötigten Mittel vorgestellt und beschlossen. Diese Mittel wurden durch Beschluss des KJHA am 10.01.2023 sowie in der VV am 01.02.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08523) um weitere 1.000.000 € aufgestockt, die für weitere Soforthilfen für Betroffene zur Verfügung standen.

Zusammenfassung

Mit Konstitution der Expert*innenkommission waren es erklärte Ziele des Gremiums, sowohl möglichst viele Betroffene zu erreichen und bei Bedarf Hilfen zu gewähren als auch zu einer fundierten wissenschaftlichen Aufarbeitung der Geschehnisse zu gelangen, denen Kinder und Jugendliche ausgesetzt wurden, die in Heimen und bei Pflege- und Adoptivfamilien untergebracht waren.

Für die wissenschaftliche Aufarbeitung wurde bereits im Januar 2022 die Arbeitsgruppe Vergabe gebildet, die sich mit Unterstützung von Vergabebjurist*innen des Sozialreferats mit der Entwicklung eines thematisch und juristisch passenden Vergabeverfahrens auseinandersetzte und eine fachlich und inhaltliche Leistungsbeschreibung erarbeitete.

Die wissenschaftliche Aufarbeitung sollte mit Hilfe eines zweistufigen Vergabeverfahrens [Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 14 Absatz 3 Nr. 3 Vergabeverordnung (VgV)] an eine*n geeignete*n Dienstleister*in, beispielsweise ein wissenschaftliches Institut oder eine Organisation mit entsprechender Erfahrung auf dem Gebiet, vergeben werden (Az. VGSt1-2-2022-0207).

Im Rahmen der Forschung soll durch die Aufarbeitung ergründet und analysiert werden, in welchem Umfeld oder unter welchen Voraussetzungen physische, psychische und sexualisierte Gewalt stattgefunden haben, welche Strukturen unter Umständen mit dazu beigetragen haben, dass Täter*innen Kindern und Jugendlichen Gewalt angetan haben und wer davon gewusst hat, aber diese Taten nicht oder erst spät unterbunden hat. Die Aufarbeitung soll Erkenntnisse liefern, ob es unter den Verantwortlichen in den Institutionen zu dem Zeitpunkt des Missbrauchs eine Haltung gab, die Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen begünstigt hat und sie will erforschen, ob, und wenn ja warum, Kindesmissbrauch in einer Einrichtung vertuscht, verdrängt und verschwiegen wurde. Daneben soll auch die Verantwortung der LHM als Arbeitgeberin in diesem Kontext beleuchtet werden.

Auf der Basis dieser Erkenntnisse zielt die Aufarbeitung auf Anerkennung des Leids und auf die Durchsetzung der Rechte Betroffener und deren Unterstützung. Sie will einen Beitrag dazu leisten, Kinder und Jugendliche besser zu schützen und ihre Rechte zu etablieren. Ebenso zielt sie darauf ab, die Gesellschaft für die Dimensionen der Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren. Durch öffentliche Berichterstattung und Empfehlungen kommt die Aufarbeitung zu einem Ergebnis, an das für Prävention angeknüpft werden kann.

Wie wichtig diese Befassung mit der Thematik ist, zeigt darüber hinaus die Tatsache, dass bereits am 24.10.2017 ein Beschluss im Kinder- und Jugendhilfeausschuss und in der Vollversammlung am 23.11.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09903) zum Thema „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ vom 24.10.2017 eingebracht wurde. Auch damals wurde eine wissenschaftliche Aufarbeitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gefordert, um für eine Verbesserung der Lebensbedingungen in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe in der Landeshauptstadt München zu sorgen. Entsprechend wird der Wunsch nach Aufarbeitung und Prävention nun in diese Beschlussvorlage integriert.

Auf Wunsch des Sozialreferats wurde der Aufarbeitungsgegenstand dahingehend geschärft, dass die Leistungsbeschreibung die Aufarbeitung der dienstrechtlichen Verantwortung der LHM als Arbeitgeberin für ihre Amtsträger*innen explizit benennt. Es ist der Referatsleitung ein wichtiges Anliegen, dass auch dieser Aspekt innerhalb der Aufarbeitung grundlegend untersucht wird.

Die erste Stufe des zweistufigen Vergabeverfahrens wurde am 18.10.2022 eröffnet; nach einer Verlängerung war es geplant, die Teilnahmefrist am 15.12.2022 enden zu lassen. Mitte November wurden von Seiten der Expert*innenkommission 15 Institute und Einzelpersonen mit Erfahrung auf diesem Forschungsgebiet auf die Ausschreibung hingewiesen, da sich bis dato keine Bieter*innen registriert hatten.

1 Unabhängige Expert*innenkommission

Die Expert*innenkommission zur Aufarbeitung der Missstände bei der Unterbringung von Kindern durch die LHM von 1945 bis 1999 nahm am 19.11.2021 in ihrer konstituierenden Sitzung ihre Arbeit als unabhängiges Gremium zur Steuerung des Aufarbeitungsprozesses auf.

Die Expert*innenkommission sieht sich in ihrer Ausrichtung auf die Belange der Betroffenen fokussiert und folgt der Haltung, dass den Aussagen von Betroffenen prinzipiell zu glauben ist. Die wissenschaftliche Aufarbeitung wie auch alle anderen Teilbereiche des Aufarbeitungsprozesses sollen alle Arten von Gewalt und Missbrauch, wie sexualisierte, psychische, körperliche und behördliche Gewalt, denen Betroffene in den verschiedenen Unterbringungsformen im Verantwortungsbereich und in der Kooperation mit der LHM ausgesetzt waren, eruieren, benennen und kontextuell einordnen.

Die Expert*innenkommission sieht sich als ein unabhängiges Gremium, das vom Münchner Stadtrat mit dem Aufarbeitungsprozess betraut wurde, diesen jedoch ohne Verpflichtungen gegenüber der öffentlichen Verwaltung und der Politik transparent und unabhängig nach bestem Wissen und Gewissen durchführen wird.

Die Sitzungen finden in einem circa vierwöchigen Rhythmus statt. Innerhalb der Expert*innenkommission werden Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen gebildet, in denen die Kommissionsmitglieder Hand in Hand mit Expert*innen der öffentlichen Verwaltung wie auch weiteren externen Expert*innen erste Ergebnisse für die Prozesssteuerung in jeweils spezifischen Themenbereichen erarbeiten.

In den Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen werden die verschiedenen Teilbereiche des Aufarbeitungsprozesses sukzessive bearbeitet, wobei sich nicht selten Änderungen oder Korrekturen ergeben, da die verschiedenen Teilbereiche in verschiedenen Abhängigkeiten untereinander wie auch nach Außen hin zu anderen Systemen stehen. Die Aufarbeitung erfolgt somit sukzessive und richtet sich nach den neuesten Erkenntnisgewinnen innerhalb des Prozessverlaufs.

Der Finanzbedarf des Aufarbeitungsprozesses erwies sich auf Grund spezifischer Problemlagen als äußerst komplex und im aktuellen Prozessstand als noch nicht abschließend definierbar. Aus diesem Grund stellt die vorliegende Beschlussvorlage nur einen weiteren Schritt der Finanzierung dar und darf nicht als abschließende Finanzierung des Aufarbeitungsprozesses gesehen werden.

Die im weiteren Prozessverlauf gewonnenen Erkenntnisse werden den Finanzierungsbedarf schrittweise definieren und dann durch die Kommission und das Sozialreferat in einer weiteren Beschlussvorlage mit Finanzierungsbedarf zur Abstimmung in den Stadtrat eingebracht.

2 Beschlussvorlage auf Grundlage der Empfehlungen der unabhängigen Expert*innenkommission

Die in der Beschlussvorlage dargestellten Inhalte sind direkte Arbeitsergebnisse der unabhängigen Expert*innenkommission, die jedoch allesamt vom Sozialreferat als richtige und wichtige Schritte innerhalb des Aufarbeitungsprozesses gesehen werden. Das Sozialreferat unterstützt die von der unabhängigen Expert*innenkommission in dieser Beschlussvorlage empfohlenen Arbeitsschritte und Finanzierungsbedarfe in allen Punkten.

Die Erarbeitung der verschiedenen Themenbereiche innerhalb der Thematik wurden mit Unterstützung von Expert*innen der öffentlichen Verwaltung erstellt, um Rechtssicherheit und Umsetzbarkeit innerhalb der städtischen Verwaltungsstrukturen zu gewährleisten.

Das Sozialreferat begrüßt die fundierten Ausarbeitungen der unabhängigen Expert*innenkommission in dieser äußerst komplexen Thematik.

Die Sozialreferentin dankt allen Mitgliedern der unabhängigen Expert*innenkommission für ihre hoch engagierte, ehrenamtliche Tätigkeit, die das Ziel hat, aktiv zur Verbesserung der Lebenssituation Betroffener wie auch zu einem gesteigerten gesellschaftlichen Bewusstsein über Unrechtszustände in der Vergangenheit in Heimen, Pflege- und Adoptionsfamilien beizutragen.

3 Empfehlung: Wissenschaftliche Aufarbeitung der Missstände bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen

Die wissenschaftliche Aufarbeitung der Missstände bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen seit 1945 durch die LHM soll tiefgründig und detailliert erfolgen. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Beschlussvorlage mit Finanzierungsbedarf wurde auf Grund fehlender Vergleichswerte ein Mittelbedarf von 400.000 € veranschlagt und vom KJHA am 03.05.2022 sowie in der VV am 18.05.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06265) beschlossen.

In selbigen Sitzungen wurde auch gemäß der Empfehlung der Expert*innenkommission die Vergabe der wissenschaftlichen Aufarbeitung im Rahmen eines zweistufigen Vergabeverfahrens beschlossen.

Für das Vergabeverfahren der LHM erfolgte die Veröffentlichung der Ausschreibung am 18.10.2022. Auch nach mehreren Fristverlängerungen ließen sich keine Bieter*innen für die Teilnahme registrieren.

3.1 Durchführung der wissenschaftlichen Aufarbeitung im Rahmen einer Public-Public-Partnership

In der Kommissionssitzung vom 17.02.2023 fand ein enger und lösungsorientierter Austausch zwischen Vertreter*innen des Direktoriums, Jurist*innen und der

Kommission hinsichtlich des Vergabeverfahrens statt, auf das sich trotz mehrmaliger Terminverlängerung sowie aktiver Ansprache von möglichen Bieter*innen durch die Kommission keine Bieter*innen registrierten.

Die Vergabestelle 1 entwickelte innerhalb dieses Austausches den Vorschlag, dass im weiteren Vorgehen eine Abkehr von einem formalen Vergabeverfahren erfolgen und stattdessen die Prüfung einer sog. Public-Public-Partnership (insbesondere § 108 Abs. 6 GWB) durch das Sozialreferat (SOZ) selbst durchgeführt wird. Hierzu legte die Expert*innenkommission im Anschluss an die Kommissionssitzung den Jurist*innen eine Liste mit in Frage kommenden Vertragspartner*innen (Institute, Universitäten, etc) vor, um die Möglichkeit der Durchführung einer Public-Public-Partnership zu prüfen.

Einschlägig ist hierzu der § 108 GWB mit der Überschrift: „Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern“. Insbesondere der Absatz 6 regelt die sog. horizontale Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern. Wesentlicher Vorteil ist, dass § 108 GWB diese Zusammenarbeit von jeglichen Vorschriften des GWB und der VgV (also formales Vergaberecht) freistellt.

Die Anwendung dieser Ausnahmeregelung vom Vergaberecht kommt in Betracht, wenn durch die Kooperation der LHM mit einem öffentlich-rechtlichen Institut im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GWB die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele sichergestellt werden kann. Dies ist mit dem gemeinsamen Ziel, institutionelle Missstände aufzuklären und daraus Lehren für die Zukunft zu ziehen, der Fall. Die Missstände betreffen Hilfen zur Erziehung und damit einen höchst sensiblen Bereich der anspruchsgesicherten Dienstleistungen der kommunalen Daseinsvorsorge und öffentlichen Verwaltung. Es ist oberstes Ziel, Interesse und Aufgabe der LHM, dass bei der Erbringung aller öffentlichen Dienstleistungen, insbesondere in diesem höchst sensiblen Bereich, Recht und Gesetz beachtet und etwaige Missstände aufgearbeitet werden. Mit der Expertise eines in diesem Bereich forschenden, öffentlich-rechtlichen Instituts können für die Praxis Erkenntnisse gewonnen werden und gleichzeitig das Institut seiner im öffentlichen Interesse liegenden Forschungsaufgabe nachkommen. Eine Kooperation würde damit die Erreichung gemeinsamer Ziele fördern, wie beispielsweise auch die Erweiterung und Vertiefung der allgemeinen Erkenntnisse und Hintergründe in diesem Bereich. Sie dient damit nicht nur der Aufarbeitung im konkreten Fall, sondern auch dem allgemeinen Forschungsinteresse.

Die Durchführung der Zusammenarbeit wird ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt und erfolgt auch nicht im Sinne einer gewerblichen, gewinnorientierten Dienstleistungserbringung. Sie wird ausschließlich von dem öffentlichen Interesse der Aufklärung der Missstände getragen. Die Verwaltung finanziert sich über öffentliche Gelder, sodass auch ein

erhebliches berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit daran besteht, dass diese sachgerecht verwendet werden und institutionelles Fehlverhalten ausgeschlossen ist, wozu der Aufarbeitungsprozess auch dienen soll; von diesen Überlegungen würde eine Zusammenarbeit getragen und jeder der Partner seinen Beitrag leisten, wobei eine Entgeltleistung an das Institut lediglich kostendeckend sein dürfte.

Die Kooperation nach § 108 Abs. 6 GWB hat auch den Vorteil, dass der Vertrag inhaltlich von Anfang an und nicht erst nach einer ersten Bewerbungsrunde im Vergabeverfahren ausgehandelt werden, was u. a. der geäußerte Wunsch von Wissenschaftler*innen aus dem Forschungsgebiet wie auch der Kommission ist, und das Sozialreferat selbst juristisch sowie fachlich dieses Verfahren begleiten kann. Das Direktorium/Vergabestelle 1 ist mangels Vergabeverfahren fachlich nicht mehr einzubinden.

Das Prüfungsergebnis hinsichtlich potentieller Kooperationspartner*innen, die die Auftraggebereigenschaft nach § 99 Nr. 1 bis 3 GWB erfüllen, fiel überwiegend positiv aus, weshalb die Expert*innenkommission die Änderung empfiehlt, dass die wissenschaftliche Aufarbeitung nicht mehr im Rahmen eines zweistufigen Vergabeverfahrens, sondern im Rahmen einer Public-Public-Partnership erfolgt.

3.2 Erhöhung der Mittel für die wissenschaftliche Aufarbeitung

Zum Zeitpunkt des Beschlusses durch die Kommission im Dezember 2021 über die beim Stadtrat zu beantragenden finanziellen Mittel existierten noch keine vergleichbaren Forschungen aus sozialwissenschaftlicher Perspektive. Aus diesem Grund zeichnete sich bereits im Vorfeld der Ausschreibung ab, dass die veranschlagten Mittel ggf. nicht ausreichen, um einen Forschungsgegenstand dieser Größenordnung umfänglich zu beleuchten.

Im Vorfeld der 16. Kommissionssitzung am 16.12.2022 wurde deshalb, da sich auch bis zu diesem Zeitpunkt keine Bieter*innen registriert hatten, die Teilnahmefrist auf den 12.01.2023 verlängert und nach Beratung innerhalb der Kommission entschieden, noch einmal aktiv auf verschiedenen Kanälen auf Personen und Institute mit entsprechender Expertise zuzugehen.

Da mittlerweile mit dem Gutachten des Erzbistums München-Freising von der Kanzlei Westfahl, Spilker und Wastl sowie dem Gutachten des Bistums Münster durch Prof. Großbölting sowie weiteren Gutachten und Studien bessere Vergleichswerte vorliegen, erweisen sich die veranschlagten Mittel von 400.000 € für die in Auftrag zu gebende wissenschaftliche Auswertung der LHM als zu gering.

Gespräche von Kommissionsmitgliedern mit auf diesem Forschungsgebiet tätigen Instituten ergaben ebenfalls, dass die Institute mit einem wesentlich höheren Mittelbedarf rechnen und eine Bewerbung u. a. deshalb schon an der Höhe des vorgegebenen Budgets scheiterte.

Die Expert*innenkommission empfiehlt deshalb nach Beschluss in ihrer 18. Sitzung am 03.02.2023, dass die Mittel für die wissenschaftlichen Aufarbeitung der Missstände bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die LHM seit 1945 um 600.000 € auf insgesamt 1.000.000 € erhöht werden sollen.

4 Empfehlung: Anerkennungssystem auf Landesebene

Die Expert*innenkommission hat sich in mehreren Kommissionssitzungen und in einer separaten Arbeitsgruppe mit dem Thema Anerkennungsleistungen befasst.

Im Unterschied zu den Soforthilfen, mit denen Betroffene, die sich aktuell z. B. gesundheitlich, psychisch und im Gesamtkontext in prekären Lebenslagen befinden, kurzfristig unterstützt werden sollen, soll mit den Anerkennungsleistungen individuell erfahrenes Leid in der Heimerziehung, Pflege und Adoption unabhängig von der Lebenslage der Betroffenen monetär anerkannt werden. Bereits gewährte Soforthilfen werden auf die Anerkennungsleistungen angerechnet.

Für die Anerkennungsleistungen soll ein Kriterienschema erarbeitet werden, das die individuellen leidvollen Erfahrungen der Betroffenen möglichst gerecht und möglichst dem Einzelfall entsprechend nachvollziehbar erfasst.

Das zu erarbeitende Kriterienschema für Anerkennungsleistungen muss einer Vielzahl von Anforderungen verschiedener Fachbereiche entsprechen, wie z. B. (sozial-)psychologischen, therapeutischen, medizinischen, sozialwissenschaftlichen, juristischen und historischen, gleichzeitig muss es aber auch dem Gerechtigkeitsempfinden der Betroffenen genügen, weshalb Betroffene unbedingt einzubeziehen sind.

Diese Anforderungen übersteigen nach eigener Einschätzung der Kommission deren Kompetenzen und ihren Handlungsrahmen.

In der Diskussion über die Erreichung dieser Zielvorgaben ist die Kommission, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass daraus Klagewege von Betroffenen resultieren können, zu dem Schluss gekommen, dass die Erarbeitung des Kriterienschemas unter Einbeziehung der entsprechenden Fachkompetenzen erfolgen sollte.

Die Kommission stellt auch fest, dass diese Thematik, Kriterien für Anerkennungsleistungen zu erarbeiten, durch einen staatlichen Überbau auf Landesebene für alle nicht kirchlichen Träger, analog zur Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs des Bundes für die Kirchen, erfolgen sollte. Denn durch ein bayerisches Anerkennungssystem könnte eine möglichst gerechte Anerkennung dahingehend erfolgen, dass die Anerkennung nicht vom subjektiven Willen der jeweiligen Träger, Institutionen oder Organisationen abhängig wäre und gleichzeitig damit auch jede*jeder Betroffene die Möglichkeit einer Anerkennung erhalten würde.

In der aktuellen Situation erhalten Betroffene jeweils abhängig von der Aufarbeitung der Institution, in der sie untergebracht waren, Anerkennungsleistung. Dies stellt nicht nur eine Vielzahl von verschiedenen Modi Operandi und damit einer Vielzahl an Anerkennungsleistungen in unterschiedlicher Bemessung und Höhe dar, sondern könnte dazu führen, dass einige Betroffene Anerkennungsleistungen von mehreren verschiedenen Institutionen erhalten, während andere Betroffene keinerlei Anerkennung erhalten.

Aus diesem Grund empfiehlt die Expert*innenkommission, dass sich die Sozialreferentin mit dem Staatsministerium für Familie Arbeit und Soziales ins Benehmen setzt, ob und wie das Ziel eines bayerischen Anerkennungssystems entwickelt und umgesetzt werden kann. Kinderschutz ist Staatssache, Freistaat und Bund können in dieser Angelegenheit nicht außen vorgelassen werden, da es eine zu starke Verflechtung von Täterorganisationen gibt und es damit einhergehend zu einer Verantwortungsdiffusion kommt.

Dieses Vorgehen wird jedoch aller Voraussicht nach zu einem sehr langwierigen Abstimmungsprozess mit vielerlei Fragestellungen zwischen der kommunalen und der Landesebene. Auch wenn bereits zahlreiche Soforthilfen ausgezahlt worden sind (vergl. Punkt 6 unten), haben die oft hoch betagten Betroffenen den Wunsch nach einem Abschluss des jeweils individuellen Aufarbeitungsprozesses durch die Auszahlung einer endgültigen Anerkennungsleistung verbunden mit einer offiziellen Anerkennung des erlittenen Leids durch die Landeshauptstadt München.

Um den Betroffenen eine schnellstmögliche Auszahlung von Anerkennungsleistungen zu gewähren, schlägt die Kommission daher zur Aufarbeitung der Missstände bei der Unterbringung von Kindern durch die LHM von 1945 bis 1999 wie im Stadtratsbeschluss zur Kommissionsgründung bereits angedacht vor, bis spätestens Mitte 2024 einen Kriterienkatalog zu entwickeln, der eine Auszahlung der Anerkennungsleistungen für die Betroffenen ermöglicht.

Die Expert*innenkommission hat bereits eine Arbeitsgruppe bzgl. der Kriterien für Anerkennungsleistungen gebildet und die Thematik auch schon im Gesamtgremium besprochen. In diesen Diskussionen wurde deutlich, dass die Kriterienkataloge die von anderen Organisationen in Hinsicht auf Anerkennungsleistungen bereits entwickelt wurden, unzulänglich sind. In diesen wurden verschiedene Perspektiven, allen voran die Perspektive der Betroffenen, nicht berücksichtigt.

Der Kriterienkatalog für Anerkennungsleistungen muss aus diesen verschiedenen Perspektiven heraus entworfen werden, da er ansonsten seinen Zweck verfehlt und das Risiko von Klagen durch Betroffene steigt. Es ist deshalb unerlässlich, weitere externe Expert*innen einzubinden, damit die Kriterien aus den verschiedenen Perspektiven heraus nachvollziehbar sind. Mit Verweis auf die o. a. Problematik ist insbesondere juristische Expertise nötig sowie die Benennung der Tatsache, dass die Expert*innenkommission als ehrenamtliches Gremium kein Verantwortungsträger hinsichtlich der Rechtsfolgen sein kann, sondern diese Rolle von der LHM übernommen werden muss.

Die Entwicklung eines Kriterienkatalogs ist auch deshalb so komplex, da für subjektiv erfahrenes Leid objektive, messbare und valide Kriterien entwickelt werden müssen. Damit muss nicht nur der Spagat zwischen der subjektiven Erfahrung und der objektivierten Einordnung in einen Kriterienkatalog erfolgen, sondern die Kriterien müssen auch monetär hinterlegt werden, was wiederum durch fachliche Expertisen validiert werden sollte.

Bei der Erarbeitung der Anerkennungsleistung muss auch die Tatsache der dynamischen Entwicklung bedacht werden, dass Betroffene ihr Leid erst zu einem späteren Zeitpunkt benennen können.

Der Prozess der Erstellung des Kriterienkataloges sollte bis Mitte des Jahres 2024 abgeschlossen sein, dringliche Fälle können bis dahin im Rahmen der Soforthilfen unterstützt werden. Die Kommission wird für die Erarbeitung des Kriterienkatalogs weitere fachliche - insbesondere juristische - Unterstützung benötigen, wofür weitere Mittel benötigt werden. Nach aktueller Einschätzung wird dieser Mittelbedarf 100.000 € nicht überschreiten. Da zum aktuellen Zeitpunkt noch keine validen Schätzungen über den Mittelbedarf gemacht werden können, wird das Sozialreferat mit einer weiteren Beschlussvorlage auf den Stadtrat zukommen, sobald sich die Kosten für die externen Expertisen abschätzen lassen.

Ziel ist ebenfalls, dass Anerkennungsleistungen, ebenso wie Soforthilfen steuerbefreit und nicht anrechenbar auf Sozialhilfen sind. Dieses Ziel wurde bereits durch die Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08523 im KJHA am 10.01.2023 und in der Vollversammlung am 01.02.2023 beschlossen und die darin empfohlene Maßnahme des Verfassens eines Briefes der Sozialreferentin an das Bundesministerium für Arbeit, um mit diesen zu den Fragen der Anrechenbarkeit und Steuerfreiheit der Anerkennungsleistungen in den Austausch zu gehen, am 23.03.2023 umgesetzt (siehe Punkt 7 unten).

5 Empfehlung: Öffentlichkeitskampagne

Bei der Anlaufstelle für Betroffene haben sich bis zum 17.03.2023 insgesamt 58 Betroffene gemeldet, die Anträge auf Soforthilfen und/oder Anerkennungsleistungen gestellt haben. In Anbetracht der Tatsache, dass die Anlaufstelle für alle ehemaligen Heim-, Pflege- und Adoptivkinder seit 1945 geschaffen wurde, die unter Missständen litten, lässt die geringe Zahl der Antragssteller*innen auf ein großes Dunkelfeld schließen.

Mit Stand 19.05.2023 sind insgesamt 64 Anträge von Betroffenen bei der Anlaufstelle eingegangen. Vier der Anträge wurden rein auf Anerkennungsleistungen gestellt, weshalb sie noch nicht bearbeitet werden konnten, von den übrigen 60 Anträgen wurden mit Stand 19.05.2023 insgesamt 57 Anträge bearbeitet und (je nach Bewilligung) ausgezahlt (nähere Ausführungen in Kapitel 6).

Um möglichst viele der Betroffenen zu erreichen, scheint mit Blick auf die o. a. Zahlen die bisherige Öffentlichkeitsarbeit, die hauptsächlich auf Presseaufrufe basierte, nicht ausreichend zu sein, da mit einer deutlich höheren Zahl an Betroffenen zu rechnen ist. Aus diesem Grund wurde in der AG Medialer Aufruf eine Öffentlichkeitskampagne erarbeitet, die das Ziel hat, auch die Betroffenen zu erreichen, die keine Tagespresse lesen. Mit der Öffentlichkeitskampagne sollen nicht nur ehemalige Heimkinder angesprochen werden, sondern auch Betroffene die vom Stadtjugendamt seit 1945 in Adoptiv- und Pflegefamilien untergebracht wurden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitskampagne sollen mit einem breitem und zielgruppengerechten Maßnahmenpaket weitere Betroffene erreicht und auf die Unterstützungsmöglichkeiten hingewiesen werden. Als zentraler Ansprechpartner für Betroffene soll immer die Anlaufstelle für Betroffene, die aus Unabhängigkeitsgründen beim externen Träger KINDERSCHUTZ MÜNCHEN angesiedelt ist, benannt werden.

Die Kommission hat für die Öffentlichkeitskampagne folgendes Maßnahmenpaket erarbeitet:

- Entwicklung einer Wort-Bild-Marke für Flyer und Plakate
- Entwicklung eines Plakates
- Bestellung von Deckenflächenplakaten in der U-Bahn
- Bestellung von Rolltreppenplakaten an zentralen Verkehrsknotenpunkten
- Entwicklung und Ausgabe eines Flyers
- Anzeigen in den lokalen Wochenzeitungen im Münchner Umgriff sowie in der BISS

Die Kampagne wurde gemeinsam mit der Anlaufstelle für Betroffene sowie dem Betroffenenbeirat entworfen und von der Pressestelle des Sozialreferats begleitet. Diese Arbeitsweise soll im weiteren Vorgehen beibehalten werden, um mit den verschiedenen Expertisen die unterschiedlichen Aspekte innerhalb dieser hochsensiblen Thematik im richtigen Maße bedienen zu können und damit möglichst viele Betroffene auf eine angemessene Art und Weise zu erreichen.

Der Kampagnenstart ist (Stand 09.05.2023) der 01.06.2023 mit Deckenflächenplakaten in der U-Bahn, ab dem 13.06.2023 bis zum 25.09.2023 werden zusätzlich Plakate in Rolltreppenrahmen veröffentlicht. Die Mittel für die Öffentlichkeitskampagne in Höhe von 50.000 € werden durch referatsinterne Umschichtungen zur Verfügung gestellt, der KJHA wurde über dieses Vorgehen bereits in seiner Sitzung vom 02.05.2023 mündlich unterrichtet.

6 Empfehlung: Weitere Mittelaufstockung für Soforthilfen

Im Vorgriff auf spätere Anerkennungsleistungen erhalten Betroffene, die sich in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befinden, eine Soforthilfe in Form eines Einmal-Betrages. Die Betroffenen sollen dadurch zeitnah nach ihrer Antragsstellung mit der Soforthilfe einen Vorgriff auf die Anerkennungsleistungen erhalten können.

Die Soforthilfen sind im Besonderen für Betroffene vorgesehen, die sich in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befinden, jedoch ist die Lage dieses Personenkreises differenzierter zu betrachten, da sich die prekären Lebenssituationen der Betroffenen zumeist sehr komplex darstellen. Die Expert*innenkommission hat aus diesem Grund einen Kriterienkatalog entwickelt, der die Unterstützung für Betroffene differenziert auf deren problematische Lebenslagen abbildet.

Der Kriterienkatalog der Soforthilfen entscheidet auf Basis eines schlechten gesundheitlichen Zustandes entlang der aufgeführten Kriterien:

- aktuell andauernde (schwere) körperliche Erkrankung
- aktuell andauernde (schwere) psychische Erkrankung

- aktuelle Notlage
- Leben am Existenzminimum
- Sonstiges

Die aufgeführten Kriterien sind je nach Falllage additiv und können eine Höhe zwischen 5.000 € und 10.000 € pro Kriterium erreichen.

Die Antragsbearbeitung erfolgt entlang des Eingangs der Anträge. Mit einer Frist von ca. 7 bis 10 Tagen vor einer Kommissionssitzung werden 10 bis 12 Anträge angenommen, die dann in der nächsten Kommissionssitzung nach der Vorstellung durch ein Kommissionsmitglied behandelt werden. Teilweise werden von der Kommission für die Entscheidungsfindung noch weitere Informationen benötigt, weshalb die Entscheidung von einzelnen Anträgen auch mehrere Kommissionssitzungen in Anspruch nehmen kann.

Mit Stand 19.05.2023 sind insgesamt 64 Anträge von Betroffenen bei der Expert*innenkommission eingegangen. Vier der Anträge wurden rein auf Anerkennungsleistungen gestellt, weshalb sie noch nicht bearbeitet werden konnten. Von den insgesamt 60 Anträgen auf Soforthilfen wurden mit Stand 19.05.2023 57 Anträge abgeschlossen, zwei davon wurden abgelehnt, die übrigen mit Soforthilfen zwischen 10.000 € und 40.000 € (Gesamtsumme: 1.590.000 €) bewilligt und ausbezahlt. In der Kommissionssitzung am 26.05.2023 wird ein Antrag behandelt, zwei weitere Anträge sind erst in den letzten Tagen bei der Geschäftsführung eingegangen und werden in die nächste Kommissionssitzung geschoben.

Im KJHA am 03.05.2022 sowie in der VV am 18.05.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06265) wurden in einer ersten Finanzierung Mittel für Soforthilfen über 800.000 € beschlossen, mit denen Betroffenen schnell geholfen werden sollte. Diese Mittel wurden vom KJHA am 10.01.2023 und der VV am 01.02.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08523) um weitere 1.000.000 € aufgestockt.

Mit Stand 19.05.2023 sind davon nun mehr nur noch 210.000 € an Restmitteln vorhanden. In beiden Sitzungsvorlagen wurde darauf hingewiesen, dass weitere Bedarfe mit Hilfe eines weiteren Stadtratsbeschlusses nachfinanziert werden müssen.

Da mit der Umsetzung der Öffentlichkeitskampagne damit gerechnet werden muss, dass in der Anlaufstelle und bei der Expert*innenkommission eine gesteigerte Anzahl von Anträgen eingehen wird, die auch künftig möglichst zügig bearbeitet werden sollen, empfiehlt die Expert*innenkommission für Soforthilfen weitere 1,5 Mio € zur Verfügung zu stellen.

Die Soforthilfen werden auf die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgenden Anerkennungsleistungen angerechnet.

7 Anrechenbarkeit von Anerkennungsleistungen und/oder Soforthilfen

Des Weiteren wurde in o. a. Stadtratssitzungen ebenfalls beschlossen, dass der Stadtrat einen Appell an den Bund richtet, in dem gefordert wird, dafür zu sorgen, dass sämtliche Anerkennungsleistungen und/oder Soforthilfen von allen Anrechnungen auf Sozialleistungen und Steuern freigestellt sind.

Am 23.03.2023 wurde ein Brief der Sozialreferentin an das Bundesministerium für Arbeit versendet, in dem die Sozialreferentin das Bundesministerium bittet, in einen Austausch bzgl. dieser Problematik zu gehen, um eine Freistellung der Anrechenbarkeit zu erreichen. Am 09.05.2023 teilte das Bundesministerium mit, dass es der Einschätzung der LHM folgt, dass Soforthilfen und Anerkennungsleistungen nicht mit den Sozialleistungen nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) verrechnet werden.

Das Schreiben bzgl. der Steuerfreiheit für Anerkennungsleistungen und Soforthilfen wird aktuell von der Rechtsabteilung des Stadtjugendamtes erarbeitet.

8 Empfehlung: Zusätzlicher Mittelbedarf für die Anlaufstelle für Betroffene

Im KJHA am 03.05.2022 sowie in der VV am 18.05.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06265) wurde eine erste Finanzierung der Anlaufstelle für Betroffene vorgestellt und beschlossen. Im Folgenden wurde die Anlaufstelle beim KINDERSCHUTZ MÜNCHEN eingerichtet.

Im damaligen Finanzierungsbeschluss für die Anlaufstelle wurden jedoch ausschließlich Personalkosten zur Finanzierung der Anlaufstelle für Betroffene beantragt.

Für die Umsetzung der Tätigkeit benötigt der Träger zusätzliche Mittel für entsprechende Räumlichkeiten (Raumkosten und Nebenkosten), Telefon und Büromaterial (Verwaltungskosten), Material, Nebenkosten und Fortbildung/Supervision, Öffentlichkeitsarbeit (Maßnahme- und Projektkosten), Anschaffungs-, Instandhaltungs- und Unterhaltskosten.

Für die Supervision ergeben sich weitere Kosten für fünf Leitungsstunden durch eine sozialpädagogische Fachkraft Eingruppierung in S 16 in Höhe von 11.339 € jeweils in 2023 und 2024.

Da die juristische Beratung bis jetzt nur in sehr geringen Maße angefragt wurde, wird diese extern über Honorarkosten in Höhe von 15.000 € in 2023 und 10.000 € in 2024 veranschlagt.

Für 2023 sind 2,0 VZÄ psychologisches Fachpersonal für die Beratung und Antragsstellung sowie die Begleitung des Betroffenenbeirates eingeplant, bei Bedarf soll ein gewisser Stundenanteil, der jedoch 20 % nicht überschreiten darf, für die Zuarbeit, mit einer entsprechenden Profession besetzt, innerhalb der Öffentlichkeitskampagne eingesetzt werden.

Der Mehrbedarf für 2022 in Höhe von 7.972 € konnte durch produktinterne Umschichtungen innerhalb der Abteilung Kinder, Jugend und Familien im Stadtjugendamt gedeckt werden.

Für das Jahr 2023 ist damit insgesamt ein Mehrbedarf in Höhe von 60.885 € und für das Jahr 2024 ein Mehrbedarf in Höhe von 58.774 € ausstehend. Diese Mehrbedarfe können auf Grund der Höhe nicht durch produktinterne Umschichtung gedeckt werden, weshalb hierfür ein entsprechender Stadtratsbeschluss erforderlich ist.

9 Empfehlung: Einrichtung einer 0,5 VZÄ für die Geschäftsführung der Expert*innenkommission

Die Geschäftsführung der Expert*innenkommission ist ein zentrales Moment innerhalb der Aufarbeitung, da sie sowohl die Schnittstelle zwischen öffentlicher Verwaltung und der Kommission darstellt und gleichzeitig auch als vom Sozialreferat bestellte Projektleitung innerhalb der Aufarbeitung mitwirkt. Für diese Position wird eine entsprechende Expertise im Projektmanagement, insbesondere in der Öffentlichen Verwaltung, wie auch ein sozialwissenschaftlicher Hintergrund auf Master-Niveau benötigt.

Die Stelle der Geschäftsführung wird aktuell aus einer 0,5 VZÄ aus dem Stabsbereich Leitung/Steuerung des Stadtjugendamtes sowie aus Stellenresten aus dem Stadtjugendamt (S-II) bedient. Da die Stellenreste aus S-II ab 2024 nicht mehr zur Verfügung stehen und gleichzeitig der Aufgabenumfang mit dem Start der Public-Public-Partnership sowie den weiteren Aufgaben der Aufarbeitung weiterhin hoch bleibt, empfiehlt die Kommission die befristete Einrichtung einer 0,5 VZÄ für die Geschäftsführung der Kommission. Die 0,5 VZÄ der Geschäftsführung können bis auf Weiteres um die 0,5 VZÄ aus dem Stabsbereich Leitung/Steuerung des Stadtjugendamtes ergänzt und somit eine Vollzeitkraft für Geschäftsführung und Projektmanagement gesichert werden.

Anteilig zu den Personalkosten sind auch die Arbeitsplatzkosten einzuplanen.

Die Befristung soll entlang der wissenschaftlichen Aufarbeitung geplant werden, die auf einen Zeitraum von drei Jahren auf die Jahre 2024 bis einschließlich 2026 veranschlagt wird.

10 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Durch die beantragte halbe Stelle wird Flächenbedarf ausgelöst. Der Arbeitsplatzbedarf kann aus Sicht des Sozialreferates in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

11 Darstellung der benötigten Mittel

Für folgende Produkte aus dem im fachlichen Teil geschilderten Bedarfen werden in diesem Schritt Mittel benötigt (die endgültigen Kosten können von der aktuell veranschlagten Schätzung abweichen):

- Wissenschaftliche Aufarbeitung:
 - 2023: geschätzt 300.000 € [davon 150.000 € bereits beschlossene Mittel (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06265) und 150.000 € mittels Nachtrag 2023]
 - 2024: geschätzt 300.000 € (davon 100.000 €, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06265, bereits beschlossene Mittel)
 - 2025: geschätzt 300.000 €
 - 2026: geschätzt 100.000 €
- Öffentlichkeitskampagne:
 - 2023: 50.000 €
- Soforthilfen:
 - 2023: 1.500.000 €
- Zusätzlicher Mittelbedarf für die Anlaufstelle für Betroffene:

Personalkosten Träger (2,0 VZÄ E 13)	180.760 €
Leitungsanteile Träger (0,13 VZÄ S 16)	11.347 €
Raumkosten	16.500 €
Maßnahme- und Sachkosten	23.900 €
Zentrale Verwaltungskosten 9,5 %	22.088 €
Gesamtbedarf:	254.595 €
Über BV 20-26 / V 06265 zur Verfügung gestellt	193.710 €
Mehrbedarf 2023	60.885 €

Personalkosten Träger (1,0 VZÄ E 13)	90.380 €
Leistungsanteile Träger (0,13 VZÄ S 16)	11.347 €
Raumkosten	16.500 €
Maßnahme- und Sachkosten	23.900 €
Zentrale Verwaltungskosten 9,5%	13.502 €
Gesamtbedarf:	155.629 €
Über BV 20-26 / V 06265 zur Verfügung gestellt	96.855 €
Mehrbedarf 2024	58.774 €

- Personalkosten für die Geschäftsführung der Kommission und die Projektleitung (da aktuell noch keine aktualisierten Jahresmittelbeträge vorliegen, werden für die Veranschlagung der Personalkosten die Jahresmittelbeträge von 2022 herangezogen):
 - 2024:
 - Personalkosten 0,5 VZÄ Soziolog*in, E13: 45.190 €
 - Arbeitsplatzkosten 0,5 VZÄ: 1.400 €
 - 2025:
 - Personalkosten 0,5 VZÄ Soziolog*in, E13: 45.190 €
 - Arbeitsplatzkosten 0,5 VZÄ: 400 €
 - 2026:
 - Personalkosten 0,5 VZÄ Soziolog*in, E13: 45.190 €
 - Arbeitsplatzkosten 0,5 VZÄ: 400 €

11.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Die hier aufgeführten Kosten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da es sich um eine Schätzung auf Grund der aktuell veröffentlichten Gutachten und wissenschaftlichen Ausarbeitungen handelt.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten		1.710.885 € in 2023 259.774 € in 2024 300.000 € in 2025 100.000 € in 2026	45.590 € in 2024, 2025 und 2026
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			45.190 € in 2024, 2025 und 2026
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)		150.000 € in 2023 201.000 € in 2024 300.000 € in 2025 100.000 € in 2026	400 € in 2024, 2025 und 2026
Transferauszahlungen (Zeile 12)		1.560.885 € in 2023 58.774 € in 2024	

	dauerhaft	einmalig	befristet
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

* Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.04.2022

Im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten, bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrags.

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

11.2 Messung des nicht monetären Nutzens

Der nicht monetäre Nutzen ist an dieser Stelle nur schwer darzustellen, da sich aus historischer Perspektive vielmehr eine Verantwortung der LHM an den Missständen zeigt. Aus dieser Verantwortung heraus lässt sich nach heutigem Kenntnisstand der verschiedenen Kontexte und Faktoren, die zu den Missständen führten, eine Pflicht der LHM gegenüber den Betroffenen ableiten, diesen zumindest zum heutigen Zeitpunkt gegenüber ihrer Verantwortung im Sinne einer wissenschaftlichen Aufarbeitung nachzukommen.

Den Betroffenen soll vor Politik, Institutionen und der Stadtgesellschaft das ihnen zustehende Gehör verschafft und die Missstände in aller Deutlichkeit und Öffentlichkeit anerkannt werden.

Die LHM versteht die Aufarbeitung als eine Möglichkeit, zum heutigen Zeitpunkt Verantwortung für die Missstände ihrer Institutionen und in ihren Strukturen zu übernehmen und damit einen Rahmen für eine gesellschaftliche Anerkennungskultur für das Leid der Betroffenen zu schaffen.

Der Nutzen der Aufarbeitung lässt sich somit nicht in Geldbeträgen darstellen, jedoch sehr wohl in Verantwortungsbewusstsein und Fürsorge der LHM gegenüber ihren Bürger*innen.

11.3 Finanzierung

Die Finanzierung kann überwiegend weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Unabweisbarkeit

Aus folgenden Gründen können die Regularien des aktuellen Haushaltsplanaufstellungsverfahrens nicht eingehalten werden:

Eine Anmeldung der Mittel im Rahmen des regulären Haushaltsaufstellungsverfahrens würde eine erhebliche zeitliche Verzögerung bedeuten. Da die Mittel bereits 2023 zur Verfügung gestellt werden sollen, ist eine unmittelbare Bereitstellung der Mittel erforderlich.

Eine Anmeldung der Mittel für 2024 ff. über den Eckdatenbeschluss 2024 war nicht möglich, da bis zum Zeitpunkt der Abgabe die Kosten noch nicht bekannt waren.

Die Missstände in Heimen, Pflege- und Adoptionsfamilien, denen Kinder und Jugendliche im Verantwortungsbereich der LHM ausgesetzt waren, bedürfen in höchster Dringlichkeit einer umfangreichen und tiefgründigen Aufarbeitung. Aus diesem Grund ist eine schnellstmögliche Umsetzung des Aufarbeitungsvorhabens unabweisbar.

Eine dem aktuell gültigen Haushaltsplanaufstellungsverfahren entsprechende Behandlung der Beschlussvorlage erst nach dem Eckdatenbeschluss ist somit zeitlich nicht möglich.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei (Anlage 2), dem Kommunalreferat (Anlage 3), dem Direktorium - Vergabestelle 1 sowie mit der Gleichstellungsstelle für Frauen abgestimmt. Darüber hinaus hat das Personal- und Organisationsreferat (POR) die als Anlage 4 beigelegte Stellungnahme abgegeben, wonach die Personalkosten aus dem Referatsbudget finanziert werden sollen. Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Die vorherrschende Haushaltslage kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschließend bewertet werden. Deshalb erfolgt aufgrund der Stellungnahme keine Anpassung der Beschlussvorlage.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war nicht möglich, da der Mittelbedarf sich erst im Januar bis März 2023 ergab.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, da es sich um ein dringliches Thema von hohem öffentlichen Interesse handelt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat, dem Direktorium - Vergabestelle 1, dem Direktorium - Rechtsabteilung, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit wird zugestimmt.

Wissenschaftliche Aufarbeitung

2. Der Durchführung der wissenschaftlichen Aufarbeitung in Form einer Public-Public-Partnership wird zugestimmt.

3. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, die in den Jahren 2024, 2025 und 2026 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Vergabe der wissenschaftlichen Aufarbeitung im Rahmen des Nachtrags 2023 in Höhe von 150.000 € und im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 in Höhe von 200.000 €, 2025 in Höhe von 300.000 € und 2026 in Höhe von 100.000 € bei der Stadtkämmerei zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4070.602.0000.0, Innenauftrag 602900198).

Anerkennungssystem auf Landesebene

4. Die unabhängige Kommission wird gebeten, bis spätestens Mitte 2024 einen Kriterienkatalog für die Auszahlung von endgültigen Anerkennungsleistungen zu erarbeiten, um eine schnellstmögliche Auszahlung an die Betroffenen zu ermöglichen.
5. Das Sozialreferat wird zudem im Sinne der Überlegungen der Expert*innenkommission beauftragt, sich mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales ins Benehmen zu setzen, ob und wie das Ziel eines bayerischen Anerkennungssystems erreicht werden kann.

Öffentlichkeitskampagne

6. Der KJHA nimmt zur Kenntnis, dass das Sozialreferat für die Öffentlichkeitsarbeit einmalig erforderliche Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 € durch referatsinterne Umschichtungen finanziert.

Soforthilfen

7. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, die im Jahr 2023 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Soforthilfen für bedürftige Betroffene im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2023 in Höhe von 1.500.000 € bei der Stadtkämmerei zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4070.700.0000.2, Innenauftrag 602900198).

Zusätzlicher Mittelbedarf Anlaufstelle

8. Dem zusätzlichen Mittelbedarf für die Anlaufstelle in Höhe von 60.885 € in 2023 und 58.774 € in 2024 wird zugestimmt.
9. Das Sozialreferat wird beauftragt, die in 2023 und 2024 erforderlichen zahlungswirksamen Mittel für den Zuschussbedarf der Anlaufstelle für Betroffene im Rahmen des Nachtrags 2023 in Höhe von 60.885 € und im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 in Höhe von 58.774 € bei der Stadtkämmerei zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4070.700.0000.2, Innenauftrag 602900198).

Einrichtung von 0,5 VZÄ für die Geschäftsführung der Kommission

10. Der von 2024 bis 2026 befristeten Einrichtung von 0,5 VZÄ für die Geschäftsführung der Kommission wird zugestimmt.

11. Personalkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die befristete Einrichtung der Stelle bei der Fachstelle Familie im Stab der Jugendamtsleitung im Umfang von 0,5 VZÄ sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Das Sozialreferat wird beauftragt, die befristet von 2024 bis 2026 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 45.190 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stelle bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 bei der Kostenstelle 20200000, Profitcenter 40363900, anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 40 % des Jahresmittelbetrages.

12.Arbeitsplatzkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die befristet von 2024 bis 2026 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 in Höhe von einmalig 1.000 Euro und befristet von 2024 bis 2026 in Höhe von 400 Euro zusätzlich anzumelden (Kostenstelle 20200000, Finanzposition 4070.650.0000.9).

13.Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragte Stelle keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslöst.

14.Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP (2x)

an das Revisionsamt

an das Direktorium - Rechtsabteilung

z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Sozialreferat, S-GL-GPAM

An den Migrationsbeirat

An das Personal- und Organisationsreferat

An das Kommunalreferat

An das Direktorium – Vergabestelle 1

z. K.

Am